

SATZUNG

des Radsport - Vereins Kostheim 04 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Radsport-Verein Kostheim 04 e.V.“, nachfolgend kurz RSV Kostheim genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Kostheim. Er ist eingetragen in das Vereinsregister in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Aufgabe des RSV Kostheim ist die Pflege und Förderung des Radsports.
- (2) Der Verein macht sich zur Aufgabe, einen regelmäßigen Sportbetrieb zu unterhalten und die wettkampfmäßige Ausbildung seiner Mitglieder zu betreiben.
- (3) Der Verein führt sportliche Veranstaltungen durch und beteiligt sich an Meisterschaften und Wettbewerben, soweit Ihm dies seine Mittel erlauben.
- (4) Der RSV Kostheim ist Mitglied des „Landessportbund Hessen e.V.“ und des „Hessischen Radfahrerverband e.V.“ im „Bund Deutscher Radfahrer e.V.“ Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der RSV Kostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der RSV Kostheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem RSV Kostheim fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person männlichen oder weiblichen Geschlechts erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht durch eine schriftliche Anmeldung. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Beitritt gilt als vollzogen, nachdem die Aufnahmeerklärung abgegeben und die Mitgliedschaft vom Vorstand bestätigt wird.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede Person über 18 Jahren, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht hat, auf Antrag und mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung ernannt werden.
- (4) Die Beitragspflicht des aufgenommenen Mitglieds beginnt in dem Monat, in welchem der Antrag gestellt wurde.
- (5) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Durch Austritt nach schriftlicher Kündigung 3 Wochen zum Ende eines jeden Vierteljahres.
- (2) Durch Rückstand von 12 Monatsbeiträgen und nach erfolgter schriftlicher Aufforderung des Vorstandes.
- (3) Durch Ausschluß auf einen begründeten Antrag an den Vorstand, nur mit Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (4) Durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur satzungsgemäßen Ausübung des Stimmrechts. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge sowie Beschwerden oder Anregungen beim geschäftsführenden Vorstand und in den Versammlungen des Vereins einzubringen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des RSV Kostheim, die Sportordnung und Wettkampfbestimmungen des „Hessischen Radfahrerverband e.V.“ und des „Bund Deutscher Radfahrer e.V.“ zu befolgen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des „Radsport-Verein Kostheim 04 e.V.“ sind:
 - a.) Die Jahreshauptversammlung.
 - b.) Der Gesamtvorstand.
 - c.) Der geschäftsführende Vorstand.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des RSV Kostheim.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres statt und ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Bei der Jahreshauptversammlung erfolgt die Wahl des Gesamtvorstandes, jedoch wird diese nur alle zwei Jahre vorgenommen. Von den beiden Revisoren muß in jedem Jahr eine Person durch eine andere ersetzt werden. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
- (4) Die Revisoren werden alljährlich durch die Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen weder untereinander, noch mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, verwandt oder verschwägert sein.

- (5) Grundsätzlich darf bei Neuwahlen, wenn mehrere Personen vorgeschlagen sind, nur geheim abgestimmt werden. Erfolgt nur ein Wahlvorschlag, dann kann die Wahl mit Handzeichen ermittelt werden.

§ 9

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- | | |
|---------------------|------------------|
| a.) 1. Vorsitzender | e.) Sportleiter |
| b.) 2. Vorsitzender | f.) Jugendleiter |
| c.) Schriftführer | g.) Fachwarte |
| d.) Kassierer | h.) Revisoren |
- (2) Bei Sitzungen des Gesamtvorstandes ist dieser beschlußfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Alle gefaßten Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen müssen protokollarisch festgehalten werden und sind vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muß an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Radsport-Verein Kostheim 04 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.